

Wasser- und Bodenverband



Mittlere Uecker - Randow

Der Verbandsvorsteher

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Wasser- und Bodenverband Mittlere Uecker-Randow, Rothenklempenower Straße 47, 17321 Löcknitz

Rothenklempenower Straße 47
17321 Löcknitz
Telefon 039754/2 10 38
Fax 039754/2 10 42

Stadt Pasewalk
Haußmannstraße 85

17309 Pasewalk

Datum: 04.08.2025

| | |
|--------------------|---|
| Ihr Aktenzeichen: | |
| Baumaßnahme: | 25. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Krugsdorfer Damm" |
| Stellungnahme Nr.: | 25/1/111 |
| Bearbeiter: | Herr Hübner |
| In der Gemeinde: | Pasewalk |
| Gewässer: | 968.74031; 96874035 |

Es haben folgende Unterlagen vorgelegen:

| | |
|----------------------|----------|
| Email vom 28.07.2025 | Lageplan |
| | |

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Wasser- und Bodenverband gibt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe, der Unterhaltung der Gewässer 2.Ordnung, dem geschilderten Vorhaben seine Zustimmung, wenn folgende Forderungen und Hinweise eingehalten werden:

1. Durch das Bauvorhaben werden in unserem Verbandsgebiet die o. g. Gewässer 2.Ordnung gemäß § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Landeswassergesetzes berührt. (siehe beiliegende Übersichtskarte: blau= offene Gewässer; rot = verrohrte Gewässer; gelb = Durchlässe)
2. Durch das geplante Vorhaben darf die Unterhaltung der o. g. Gewässer nicht beeinträchtigt oder erschwert werden (Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung nach § 41 WHG, keine Überbauung).
3. In diesem Fall bedeutet dies, dass vom oberen Böschungsrand des Gewässers beidseitig ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5m von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Das betrifft auch Zaunanlagen (z. B. nördliche Grenze des B-Plangebietes).
4. Dazu fordern wir, dass die Unterhaltungstrasse der Gewässer 2. Ordnung durch eine festgelegte Baugrenze von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.
5. Weiterhin ist die Zufahrtsmöglichkeit zum Gewässer mit schwerer

Unterhaltungstechnik, wie Kettenbagger, einschließlich der erforderlichen Wendemöglichkeit, jederzeit zu gewährleisten.

6. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme keine Baugenehmigung darstellt.
7. Sollten bei Erdbauarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen oder zerstört werden, so sind diese in jedem Fall funktionsfähig wiederherzustellen. Der Wasser- und Bodenverband ist zu informieren. Dies gilt auch, wenn die vorg. Anlagen zum Zeitpunkt trockengefallen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Kerner

Geschäftsführer

Eine Kopie dieses Schreibens erhält die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Vorpommern- Greifswald, 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9

968.74035

968.74031

968.74017

968.74017

968.7402